

Objektyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Die Vorkämpferin : verfiicht die Interessen der arbeitenden Frauen**

Band (Jahr): **6 (1911)**

Heft 7

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Vorkämpferin

Offizielles Organ des Schweiz. Arbeiterinnenverbandes, vertritt die Interessen aller arbeitenden Frauen

Für die kommende Nummer bestimmte
Korrespondenzen sind jeweilen bis zum 20ten
jeden Monats zu richten an die
Redaktion: Frau Marie Walser, Winterthur
Brühlbergstrasse 81.

Erscheint am 1. jeden Monats.
Einzelabonnements:
Preis:
Inland Fr. 1.—) per
Ausland „ 1.50) Jahr
Paketpreis b. 20 Nummern
an: 5 Cts. pro Nummer.
(Im Einzelverkauf kostet
die Nummer 10 Cts.)

Inserate und Abonnementsbestellungen:
an die
Administration:
Buchdruckerei Conzett & Cie., Zürich

Arbeiterfrauen! Warnt eure Männer vor der Unterschrift der Referendumsbogen!
An alle Arbeitervereine, Gewerkschaften und Krankenkassen.

Das Bundesgesetz betreffend die Kranken- und Unfallversicherung ist von den eidgenössischen Räten in der Schlussabstimmung angenommen und am 14. Juni im Bundesblatt publiziert worden. Die Frist zur Ergreifung des Referendums geht bis zum 12.

nern des Gesetzes und den hinter ihnen stehenden Unfallversicherungs-Aktien-Gesellschaften nicht und sie werden es reichlich fließen lassen, um die nötigen 30,000 Unterschriften zu bekommen. Dabei wird man auch auf die Arbeiter spekulieren, denen die



Heimarbeit. Handstickerin in Appenzell S.-N.

September. Nach den Erscheinungen bei der Schlussabstimmung im Nationalrat und der Haltung gewisser Blätter zu schließen, ist es nicht unwahrscheinlich, daß das Referendum ergriffen und schon in nächster Zeit mit dem Sammeln von Unterschriften begonnen wird. An Geldmitteln fehlt es den Geg-

ihnen vom Gesetz gebotenen Vorteile nicht bekannt sind. Es ist auch vorauszusehen, daß Fabrikhaber die Arbeiter ihrer Betriebe zur Unterzeichnung der Unterschriftenbogen anhalten, wie das bei andern Anlässen auch schon geschehen ist.

Der leitende Ausschuss des Schweizerischen Ar-